

§ 5

Auf die Einziehung des Vermögens von Neubauern ist nur in schweren Fällen zu erkennen.

§ 6

Der zuständige Minister kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlaß des Wirtschaftsstrafbescheides die Erklärung abgeben, daß er die Sache an sich zieht. Durch diese Erklärung, die aktenkundig zu machen und dem Betroffenen sowie der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Wirtschaftsstrafbescheid erlassen hat, mitzuteilen ist, wird der Eintritt der Rechtskraft des Wirtschaftsstrafbescheides gehemmt.

§ 7

(1) Hat der zuständige Minister eine Sache nach § 6 an sich gezogen, so kann er, gegebenenfalls nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, den Wirtschaftsstrafbescheid aufheben, abändern oder bestätigen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung stellen.

(2) Die Abänderung des Wirtschaftsstrafbescheides kann auch zum Nachteil des Betroffenen erfolgen.

§ 8

Wird das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung gestellt, nachdem der Betroffene gegen einen

Wirtschaftsstrafbescheid Beschwerde eingelegt oder nachdem der zuständige Minister die Sache nach § 6 an sich gezogen hat, so ist das Gericht an den in dem Wirtschaftsstrafbescheid enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 9

(1) Die im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid ausgesprochenen Verurteilungen sind dem Strafregister mitzuteilen.

(2) Dies gilt nicht für Verurteilungen zu Geldstrafen von weniger als 500,— DM.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Verordnung

über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen
in der deutschen Filmkunst.

Vom 17. Mai 1951

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Films durch einen besonderen Preis für Filmschaffende auszuzeichnen, wird zum Gedächtnis an den bekannten antifaschistischen Filmkünstler Heinrich Greif verordnet:

§ 1

(1) Für hervorragende kollektive Leistungen der deutschen Filmkunst wird der Heinrich-Greif-Preis geschaffen, der in drei Klassen verliehen wird.

(2) Der Heinrich-Greif-Preis I. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 20 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis II. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 15 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis III. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 10 000 DM. Neben den Geldprämien wird ein Diplom verliehen,

§ 2

(1) Der Heinrich-Greif-Preis gelangt alljährlich im Mai zur Verleihung, und zwar erstmalig im Jahre 1951.

(2) Auf den Heinrich-Greif-Preis findet das Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) entsprechende Anwendung.

(3) Für das Jahr 1951 wird der Heinrich-Greif-Preis durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Amt für Information
Prof. Eisler
Leiter